

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umweltschutz</b>		Drucksachen-Nr. <b>79/2007</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>06.02.2007</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt A 7**

**Beschluss der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt als Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach im Beteiligungsverfahren zur Neufassung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern den Abschnitt III der Vorlage.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

### **I Allgemeines**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2006 die öffentliche Auslegung der Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen. Die bestehende Verordnung hätte in 2007 nach 20 Jahren ihre Gültigkeit verloren.

Die Naturdenkmale im Außenbereich werden durch den gerade in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan „Südkreis“ abgedeckt.

Die neue Verordnung enthält noch 6 der ursprünglich 13 Eintragungen. Geschützt sind weiterhin noch

- 1 Blutbuche, Kölner Straße 52
  - 2 Rotbuchen und 1 Hängebuche, Kölner Straße 34
  - 2 Rosskastanien, vor der kath. Kirche Herkenrath
  - 1 Mammutbaum, Waldgürtel 7
  - 1 Esskastanie, Kauler Straße 18
- sowie der ehemalige Steinbruch (im Oberen Plattenkalk) Wilhelmshöhe.

Zu den wegfallenden Naturdenkmälern zählen

- 1 Stieleiche auf dem Platz an der Eiche in Gronau
- 1 Rotbuche, Gronauer Waldweg 38
- 1 Rotbuche auf dem Parkplatz Kölner Straße 5
- 1 Stieleiche in der Gartenstraße an der der evangl. Grundschule
- 1 Blutbuche auf dem Parkplatz an der Lochermühle
- 1 Blutbuche an der Altenberger-Dom-Straße 160 sowie
- 1 Platane und 1 Rotbuche, Gladbacher Straße 8.

### **II Verfahren**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 42b Landschaftsgesetz wurde die Stadt gebeten eine schriftliche Stellungnahme bis zum 29. 01. 2007 abzugeben. Der AUIV wurde in seiner Sitzung am 10. Januar unter dem TOP: Mitteilungen des Bürgermeisters über die Neufassung der Verordnung informiert. Zudem wurde den Fraktionen am 15. Januar eine schriftliche Mitteilung zur Kenntnis gegeben. Aus der Resonanz einzelner Fraktionen wie auch aus der Verwaltung ergab sich eine eindeutige negative Haltung gegenüber der Neufassung der Verordnung und insbesondere gegen die Streichung mehrerer Bäume der Naturdenkmalliste. Da die Stellungnahme bei der engen Terminplanung nicht rechtzeitig im Ausschuss beraten werden konnte, wurde nur eine vorläufige Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach fristgerecht abgegeben. So besteht noch die Möglichkeit der Beratung.

### III Stellungnahme

Die Stadt Bergisch Gladbach spricht sich gegen die vorliegende Neufassung der Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale aus. Mit der Neufassung sollen von 16 eingetragenen Naturdenkmalen acht Bäume aus der Liste gestrichen werden. Die Einzelentscheidungen sind nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.

Auch bei strenger Auslegung des § 22 Landschaftsgesetz NW ist der Schutzgrund bei den 8 wegfallenden Bäumen nach wie vor noch vorhanden. Wie vor 20 Jahren ist für die Bäume ein besonderer Schutz „wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit“ (wie es § 22 LG NW formuliert) gegeben.

Problematisch ist sicherlich bei einigen Bäumen der zunehmende Sanierungsaufwand zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Bäume ohne Schutzstatus eher gefällt als saniert werden. Von daher ist es wichtig, dass diese Bäume auch weiterhin dem Schutz der Naturdenkmalverordnung unterliegen.

Bei einigen der jetzt wegfallenden Bäume kann der zunehmende Sanierungsaufwand kein Grund für die Herausnahme sein, wie bei der Nr. 26, einer Blutbuche an der Lochermühle, der Nr. 22, einer Stieleiche auf dem Platz an der Eiche oder der Nr. 25, einer Stieleiche an der Grundschule in der Gartenstraße. Diese Bäume sind nach wie vor sehr vital und prägen ihre Umgebung.

Der gerade in Aufstellung befindliche Landschaftsplan „Südkreis“ erfasst die Naturdenkmale im Außenbereich, von daher sollte der Verordnungstext aus Gründen der Gleichbehandlung auch gleich sein.

Die Aufhebung des Schutzstatus, der in § 5 geregelt ist, kann so nicht bestehen bleiben. Gründe der Verkehrssicherung sind bereits in den § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 hinreichend gewürdigt.

Statt einer Streichung könnten in die neue Naturdenkmalliste weitere Bäume aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit aufgenommen werden. Beispielsweise steht auf dem Grundstück An der Jüch 37 eine Blutbuche, die von ihren Ausmaßen her schon beeindruckend ist. Ebenfalls erhaltenswert ist die Lindenallee an der Mühlheimer Straße 274. Auch gibt es einige Überschneidungspunkte mit dem Landschaftsplan. So liegt die Quelle in Kaltenbroich, die bisher als Naturdenkmal im Außenbereich ausgewiesen war, jetzt in einer im Zusammenhang bebauten Ortslage und müsste in dieser Verordnung ihren Eintrag finden.